

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/10/28 94/17/0297

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1994

Index

37/01 Geldrecht Währungsrecht

37/02 Kreditwesen

Norm

BWG 1993 §38;

DevG §20 Abs1 idF 1992/034;

DevG §20 Abs1;

KWG 1979 §23 idF 1986/325;

KWG 1979 §23;

KWG 1979 §36 Abs4 Z3;

Beachte

Besprechung in AnwBl 1995/3, S 210,211;

Rechtssatz

Der Gesetzgeber wollte bei der gesetzlichen Verankerung des Bankgeheimnisses insofern keine Änderung der Rechtslage in DEM Sinne herbeiführen, daß nunmehr die aus § 20 DevG erfließenden Befugnisse der Oesterreichischen Nationalbank, soweit hievon Banken betroffen sind, ERSTMALS Einschränkungen im Sinne des Bankgeheimnisses unterworfen werden sollten. Gegen eine solche Auffassung sprechen auch Gesichtspunkte der Gesetzssystematik: Es kann nicht angenommen werden, daß die in einem "Sondergewerberecht" niedergelegten, das heißt nur Banken betreffenden Bestimmungen des KWG eine solche Regelung, die unter devisa-rechtlichen Gesichtspunkten jedermann betrifft, beseitigen oder auch nur berühren sollten. Dem steht auch nicht entgegen, daß es in den Erläuternden Bemerkungen zu § 23 KWG unter anderem heißt: "... Hingegen haben in anderen Fällen gesetzliche Auskunftspflichten hinter das Bankgeheimnis zurückzutreten ..." Abgesehen davon nämlich, daß es dort nicht etwa heißt: "... in ALLEN anderen Fällen ...", ist der Bestimmung des § 36 Abs 4 Z 3 KWG zu entnehmen, daß der Gesetzgeber unter diesen "anderen Fällen gesetzlicher Auskunftspflichten", von denen in den Erläuternden Bemerkungen die Rede ist, nicht auch jene des § 20 DevG verstanden wissen, sondern den Status quo diesbezüglich unberührt lassen wollte. DIES war offenbar auch der Grund dafür, daß im Gesetzgebungsverfahren zum KWG einer Anregung der Oesterreichischen Nationalbank nicht Rechnung getragen wurde, wonach AUSDRÜCKLICH im Abs 2 des § 23 KWG festgehalten werden sollte, daß auch Auskunftserteilungen nach § 20 DevG nicht unter Berufung auf das Bankgeheimnis verweigert werden können (Hinweis: Raab in: Die Kreditwesengesetze 1979, Dr.-Stigleitner-Schriftenreihe, 90).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994170297.X03

Im RIS seit

19.09.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at